S 28 R 609/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eigenvorsorge Familienhelfer Hilfeplan Statusfeststellung
Leitsätze	Liegt das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und lässt es dadurch Eigenvorsorge zu, stellt dies dann ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit dar, wenn im Übrigen der Sachverhalt dem Grenzbereich zwischen einer abhängigen Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit zuzurechnen ist.
Normenkette	§ 1 S 1 Nr. 1 SGB VI § 20 Abs. 1 S 2 Nr. 1 SGB XI § 25 Abs. 1 S 1 SGB III § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V §§ 133, 157 BGB §§ 7, 8, 28p SGB IV §§ 8a, 27, 36, 41 SGB VIII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 609/16
Datum	30.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 38/21
Datum	17.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 30. Juli 2021 aufgehoben.

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2016 wird aufgehoben.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der nicht erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aus beiden RechtszÃ¼gen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Die klagende Stadt begehrt unter Aufhebung des ihre Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils eine Korrektur des Beitragsnacherhebungsbescheides des beklagten RentenversicherungstrÃ¤gers, mit dem dieser auf der Grundlage einer nach Â§ 28p SGB IV durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung in HÃ¶he von 13.795,78 â¬ (einschlieÃlich 2.914 â¬ SÃ¤umniszuschlÃ¤ge) nacherhoben hat.

Â

Die KlÃ¤gerin ist Ã¶rtliche TrÃ¤gerin der Ã¶ffentlichen Jugendhilfe und erbringt dementsprechend bei Bedarfslagen Hilfen zur Erziehung fÃ¼r Kinder, Jugendliche und junge VolljÃ¤hrige gemÃ¤Ã Â§Â§ 27, 41 SGB VIII (sog. sozialpÃ¤dagogische Familienhilfe). Diese werden durch sog. Erziehungshelfer (auch Familienhelfer genannt) erbracht.

Â

FÃ¼r die Erbringung entsprechender Leistungen setzte die KlÃ¤gerin neben weiteren KrÃ¤ften im Zeitraum von November 2011 bis August 2013 die Beigeladene zu 1. und im Zeitraum Juli 2011 bis Dezember 2013 den Beigeladenen zu 2. ein. Die 1963 geborene Beigeladene zu 1. hat die Fachschule fÃ¼r SozialpÃ¤dagogik besucht und ist staatliche anerkannte Erzieherin, der 1972

geborene Beigeladene zu 2. ist Diplom-SozialpÃ¤dagoge (vgl. auch die LebenslÃ¤ufe Bl. 246 f. und 250 ff. GA).

Â

Ende 2011 hatte die KlÃ¤gerin mit der Beigeladenen zu 1. (vgl. wegen der Einzelheiten Bl. 64 ff. GA) und im August 2011 mit dem Beigeladenen zu 2. (vgl. wegen der Einzelheiten Bl. 16 ff. GA) jeweils schriftliche (von der KlÃ¤gerin vorformulierte) Vereinbarungen Ã¼ber die Erbringung von Jugendhilfeleistungen auf der Grundlage noch zu erstellender HilfeplÃ¤ne gemÃ¤Ã Â§ 36 SGB VIII geschlossen. Danach sollten diese Beigeladenen jeweils monatlich die fÃ¼r die gesondert vergebenen BetreuungsfÃ¤lle erbrachten sog. Nettofachleistungsstunden nachweisen, wobei in diese â€Betreuungsausfälleâ€ durch von Seiten des zu Betreuenden nicht eingehaltene Termine eingestellt werden konnten.

Â

Als Entgelt fÃ¼r jede Nettobetreuungsstunde war jeweils ein Betrag von 48 â€¬ je Stunde vereinbart. Dieser war nach den vertraglichen Vereinbarungen wie folgt ermittelt worden (vgl. Bl. 18, 66 VV): Bezogen auf eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden hatte die KlÃ¤gerin nach Abzug der Sonntage, Samstage und Wochenfeiertage sowie von jÃ¤hrlich weiteren 44,50 Tagen fÃ¼r â€allgemeine Minderzeiten wie Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und WehrÃ¼bungenâ€ 207,50 effektive Arbeitstage, entsprechend jÃ¤hrlich 1.618,50 effektive Arbeitsstunden ermittelt. Davon hatte sie 15 %, entsprechend 245,45 Stunden im Jahr bezogen auf eine VollzeittÃ¤tigkeit, fÃ¼r sog. RÃ¼st- und Erholungszeiten sowie fÃ¼r einzelfallÃ¼bergreifende TÃ¤tigkeiten, in Abzug gebracht. Auf dieser Basis verblieben im Jahr 1.373,05 Stunden fÃ¼r einzelfallbezogene TÃ¤tigkeiten.

Â

Ausgehend von Gesamtpersonalkosten (unter Einschluss der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) im Jahr fÃ¼r eine in Vollzeit tÃ¤tige sozialpÃ¤dagogische Fachkraft in HÃ¶he von seinerzeit 55.558,84 â€¬ (entsprechend 40,46 â€¬ fÃ¼r jede der vorstehend angefÃ¼hrten 1.373 Einzelbetreuungsstunden im Jahr) und pauschal mit 18,5 % (mithin bei einer Vollzeitkraft 10.278,39 â€¬ im Jahr, entsprechend 7,49 â€¬ fÃ¼r jede der vorstehend angefÃ¼hrten 1.373 Einzelbetreuungsstunden im Jahr) veranschlagter Sachkosten (insbesondere Fahrtkosten sowie Kosten fÃ¼r Fortbildung und Supervision) ergab sich im Rahmen dieser Berechnungen der KlÃ¤gerin im Ergebnis der vereinbarte Stundensatz von 48 â€¬.

Â

Soweit das Jugendamt einen entsprechenden erzieherischen UnterstÃ¼tzungsbedarf bei einem zu betreuenden jungen Menschen annahm, nahm es mit dem in Betracht kommenden Erziehungshelfer zunÃ¤chst telefonisch Kontakt auf. Soweit auf seiner Seite entsprechende freie KapazitÃ¤ten vorhanden waren,

gab es zunÃ¤chst erste Kontakte (der Beigeladene zu 2. hat in diesem Zusammenhang den Begriff â□□Schnuppertermineâ□□ gebraucht) mit der betroffenen Familie, um abzuklÃ¤ren, ob ein Einsatz des Helfers in der Familie fÃ¶rderlich sein wÃ¼rde. Bejahendenfalls wurde im Zusammenwirken des Erziehungshelfers und der betroffenen Familie ein Hilfeplan als Grundlage fÃ¼r die Betreuung ausgearbeitet und an das klÃ¤gerische Jugendamt zur PrÃ¼fung und Genehmigung weitergeleitet (vgl. auch die ErlÃ¤uterungen der Beigeladenen zu 1. und 2. im ErÃ¶rterungstermin am 13. Februar 2023).

Â

In diesem Hilfeplan (vgl. beispielhaft etwa Bl. 82 ff. VV) wurde auf der Grundlage der dort im Einzelnen beschriebenen erzieherischen Probleme umrissen, welche pÃ¤dagogischen Ziele mit der angestrebten Betreuung erreicht werden sollten. Auf der Basis dieses Hilfeplans bewilligte dann das klÃ¤gerische Jugendamt bejahendenfalls die Betreuung unter Vorgabe einer durchschnittlichen wÃ¶chentlichen Betreuungsstundenzahl bzw. eines entsprechenden (vom Erziehungshelfer dann zu konkretisierenden) zeitlichen Rahmens fÃ¼r entsprechende Betreuungsleistungen (vgl. beispielhaft die von der Beklagten zu den VerwaltungsvorgÃ¤ngen genommenen Bewilligungsbescheide vom 1. Juli 2011, Bl. 13 VV: Bewilligung einer Familienhilfe mit hÃ¶chstens 1 â□□ 2 Wochenstunden bei einem wÃ¶chentlichen Kontakt und vom 31. Oktober 2012, Bl. 27 VV: Bewilligung einer Familienhilfe mit 2 â□□ 4 Wochenstunden bei 2 Kontakten im Monat). Bei Bedarf wurde der Hilfeplan im Rahmen der sog. Hilfeplanfortschreibung insbesondere hinsichtlich des erzieherischen Betreuungsbedarfs angepasst.

Â

Die konkrete Ausgestaltung der nach Zeitaufwand mit dem erlÃ¤uterten Stundensatz von 48 â□¬ im Rahmen der jeweiligen Bewilligung abgerechneten Betreuungsleistungen oblag den beigeladenen Erziehungshelfern.

Â

Bei entsprechendem Anlass â□□ etwa wenn ein Hilfebedarf in einer Familie sowohl bei einem Jungen wie auch bei einem MÃ¤dchen auftrat â□□ beauftragte das Jugendamt der KlÃ¤gerin auch zwei Betreuer, im Regelfall einen mÃ¤nnlichen Erziehungshelfer und eine weibliche Erziehungshelferin, mit der gemeinsamen UnterstÃ¼tzung der Familie. In diesen FÃ¤llen einer sog. Tandembetreuung oblag die Koordination der beidseitigen UnterstÃ¼tzungsbeitrÃ¤ge der eigenverantwortlichen Abstimmung unter den beauftragten beiden Erziehungshelfern.

Â

Im Einzelnen erbrachte die KlÃ¤gerin an die Beigeladenen zu 1. bis 2. folgende Entgeltzahlungen:

Â

a) an die Beigeladene zu 1:

Â

im November/Dezember 2011 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 994,50 â¬

im Jahr 2012Â Â Â Â Â Â Â Â

Mit ihrer am 30. Juni 2016 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, dass sie lediglich Auftraggeber der Betreuungsleistungen gewesen sei, welche von den beigeladenen Erziehungshelfern im Rahmen rechtlich selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeiten erbracht worden seien.

Â

Als TrÃ¤gerin der Ã¶ffentlichen Jugendhilfe stehe sie zwar in der Gesamtverantwortung einschlieÃlich der Planungsverantwortung fÃ¼r den Bereich der Familienhilfe, insbesondere mÃ¼sse sie bei Bedarf auch die ihr durch das SGB VIII zugewiesenen hoheitlichen Befugnisse sachgerecht wahrnehmen kÃ¶nnen. Dies bedinge auch, dass fÃ¼r jede der entsprechenden UnterstÃ¼tzung bedÃ¼rfenden Familien im Jugendamt eine fallfÃ¼hrende Fachkraft zustÃ¤ndig sei. Dessen ungeachtet seien aber den Familienhelfern keine Weisungen im Sinne eines arbeitsvertraglichen Direktionsrechts erteilt worden. Diese seien natÃ¼rlich an die Vorgaben des jeweiligen Hilfeplans gebunden gewesen. Ansonsten hÃ¤tten diese vielmehr gerade eigenverantwortlich Ã¼ber die Organisation und Ausgestaltung der Hilfeleistungen entschieden.

Â

Mit Urteil vom 30. Juli 2021, der KlÃ¤gerin zugestellt am 9. August 2021, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Einzelnen dargelegt, dass aus seiner Sicht von abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen auszugehen sei. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche insbesondere, dass die KlÃ¤gerin die vertraglichen Vereinbarungen vorformuliert habe. Die Beigeladenen zu 1. und 2. hÃ¤tten die vereinbarten StundensÃ¤tze â nicht frei ausgehandeltâ, sondern â schlicht akzeptiertâ. FÃ¼r abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse spreche auch der Umstand, dass zur Vorbereitung der GesprÃ¤che fÃ¼r eine ggfs. erforderliche Fortschreibung der HilfeplÃ¤ne schriftliche Berichte hÃ¤tten vorliegen mÃ¼ssen. Ohne den diesbezÃ¼glich von der KlÃ¤gerin vorgegebenen Rahmen sei eine Erbringung von Familienhilfe nach dem SGB VIII nicht denkbar.

Â

Mit ihrer Berufung vom 31. August 2021 macht die KlÃ¤gerin demgegenÃ¼ber geltend, dass im vorliegenden Zusammenhang die Ã¼berwiegenden Indizien fÃ¼r die Annahme rechtlich selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeiten sprechen wÃ¼rden. Nach den gesetzlichen Vorgaben dÃ¼rfe sie durchaus auch rechtlich selbstÃ¤ndige Erziehungshelfer heranziehen, sie mÃ¼ssen lediglich die ihr gesetzlich zugewiesene Gesamtverantwortung im Interesse des Kindeswohls wahrnehmen.

Â

Ein darÃ¼ber gehendes Weisungsrecht habe nicht bestanden. Namentlich seien die Beigeladenen zu 1. bis 2. auch nicht verpflichtet gewesen, an Gremiensitzungen teilzunehmen.

Â

Die in den Bewilligungsbescheiden ausgewiesenen Betreuungszeitvorgaben seien auf der Basis der der Erarbeitung des Hilfeplans vorausgegangenen anfÃ¤nglichen GesprÃ¤che zwischen den Erziehungshelfern und der zu betreuenden Familie und des auf dieser Basis abzusehenden Hilfebedarfs festgelegt worden. Soweit sich im Rahmen der Betreuung ein hÃ¶herer Bedarf ergeben habe, habe der Familienhelfer natÃ¼rlich auf eine entsprechende Ãnderung hinwirken kÃ¶nnen, entsprechende VorschlÃ¤ge seien dann vom Jugendamt der KlÃ¤gerin zu prÃ¼fen gewesen.

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 30. Juli 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2016 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â hilfsweise,

die Sache zu vertagen, um der KlÃ¤gerin Gelegenheit zu einem vertiefenden Vortrag zu weiteren klÃ¤rungsbedÃ¼rftigen Punkten zu geben.

Â

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Â

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Auch wenn das BSG im Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017Â (â B 12 R 7/15 RÂ â, BSGE 123, 50) vergleichbare Leistungen im Rahmen der Erziehungshilfe als rechtliche selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten beurteilt habe, halte sie auch an den festgesetzten SÃ¤umniszuschlÃ¤gen fest, da die KlÃ¤gerin âum die Voraussetzungen Ã¼ber das Vorliegen

sozialversicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigungenâ gewusst habe.

Â

Der Senat hat durch seinen Vorsitzenden die Hauptbeteiligten und die Beigeladenen zu 1. und 2. im ErÃ¶rterungstermin gehÃ¶rt. Die Beigeladenen zu 1. und 2. haben insbesondere erlÃ¤utert, dass ihnen nach unter Einbeziehung der zu betreuenden Familie erfolgten Aufstellung des Hilfeplans und dessen Genehmigung durch die KlÃ¤gerin dessen Umsetzung in eigenverantwortlicher TÃ¤tigkeit oblegen habe (vgl. die Formulierung des Beigeladenen zu 1: â Ich habe in der Hinsicht sehr groÃe Freiheiten, ich wÃ¼rde schon fast von â Narrenfreiheitâ sprechen wollen. Das Jugendamt mischt sich in diesem Stadium in meine TÃ¤tigkeit gar nicht ein. Ich arbeite mit dem Kind zusammen. Gemeinsam prÃ¼fen wir, welche MaÃnahmen in Betracht kommen, um den angestrebten Erfolg zu erreichen. Erst nach einiger Zeit, in der Praxis hÃ¤ufig nach sechs bis neun Monaten, gibt es dann wieder eine Besprechung mit dem Jugendamt, bei dem dann Ã¼berprÃ¼ft wird, ob die vorgesehenen Ziele erreicht worden sind, welche Defizite verblieben sind und inwieweit eine Anpassung des Planes gegebenenfalls erforderlich ist.â).

In FÃ¤llen einer drohenden von Seiten des Betreuers nicht abwendbaren GefÃ¤hrdung des Kindeswohls habe natÃ¼rlich die Verpflichtung bestanden, umgehend das Jugendamt zu verstÃ¤ndigen, damit dieses die erforderlichen MaÃnahmen einleiten kÃ¶nne.

Beide Beigeladenen haben bestÃ¤tigt, dass sie zu keinem Zeitpunkt irgendwelche BÃ¼rozeiten in den RÃ¤umlichkeiten der klagenden Stadt gehabt hÃ¤tten. Abgesehen von den jeweiligen Einzelfall betreffenden Fallbesprechungen im Zuge der Aufstellung bzw. Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans hÃ¤tten sie nicht an Besprechungen und Konferenzen oder Ãhnliches teilnehmen mÃ¼ssen. In sonstige AktivitÃ¤ten der klagenden Stadt, wie etwa Veranstaltungen im Sinne eines Tages der offenen TÃ¼r, seien sie zum keinem Zeitpunkt eingebunden gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Die zur ÃberprÃ¼fung gestellten Bescheide erweisen sich als rechtswidrig, da im Ergebnis von einer Erbringung der Leistungen im Rahmen der Erziehungshilfe durch die beigeladenen Familienhelfer in den streitbetroffenen ZeitrÃ¤umen im Rahmen rechtlich selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeiten auszugehen ist.

1. Die Beigeladenen zu 1. und 2. waren im Rahmen eines eigenen â die erbrachten Leistungen auch im eigenen Namen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin als

KostentrÃ¤gerin abrechnenden â selbstÃ¤ndigen (Dienstleistungsâ)Unternehmens tÃ¤tig. Damit ist kein Raum fÃ¼r die von Seiten der Beklagten vorgenommene Festsetzung von Beitragsforderungen und Umlagen fÃ¼r abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse. Erst recht fehlt es an der erforderlichen Grundlage fÃ¼r die Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen.

Im streitbetroffenen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (vgl Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, Â§Â 20 Abs. 1 S 2 Nr. 1 SGB XI, Â§Â 1 S 1 Nr. 1 SGB VI und Â§Â 25 Abs. 1 S 1 SGB III) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung ist Â§Â 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§Â 7 Abs. 1 S 1 SGB IV).

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild prÃ¤gen (vgl. dazu und zum Folgenden: BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017Â â B 12 R 7/15 RÂ â, BSGE 123, 50 mwN).

Das kann bei manchen TÃ¤tigkeiten dazu fÃ¼hren, dass sie in AbhÃ¤ngigkeit von den jeweiligen UmstÃ¤nden sowohl als BeschÃ¤ftigung als auch im Rahmen eines freien DienstverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen (BSG, aaO, mwN).

Schon im rechtlichen Ausgangspunkt ist mit einer entsprechenden sozialrechtlichen Bewertung keine Aussage zu daran anknÃ¼pfenden sowohl hinsichtlich der maÃgeblichen rechtlichen Vorgaben als auch der mit diesen zu bewÃ¤ltigenden Interessenlagen ganz anders gelagerten arbeitsrechtlichen Fragen intendiert. Diese sind im Streitfall vielmehr von den dafÃ¼r zustÃ¤ndigen Arbeitsgerichten zu beantworten. Insbesondere geben die erlÃ¤uterten sozialrechtlichen Wertungen keine Auskunft zu der Frage, inwieweit arbeitsrechtlich eine entsprechende sich (nicht selten sogar sehr hÃ¤ufig) wiederholende Heranziehung derselben Arbeitskraft auf der Basis immer neuer EinzelauftrÃ¤ge als zulÃ¤ssig anzusehen ist und ggfs. einen Anspruch auf BegrÃ¼ndung eines (dann erst recht die Sozialversicherungspflicht begrÃ¼ndendes) DauerarbeitsverhÃ¤ltnisses zu begrÃ¼nden vermag.

Â

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, also der Versicherten, der Auftraggeber und der VersicherungstrÃ¤ger, die Frage der Versicherungspflicht bzw. fehlender Versicherungspflicht wegen SelbststÃ¤ndigkeit schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit (bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts einer wesentlichen VerÃ¤nderung, wie etwa zum Zeitpunkt eines Verlustes der bislang innegehabten Kapitalmehrheit bei einem GesellschaftergeschÃ¤ftsfÃ¼hrer) zu klÃ¤ren, weil diese nicht nur fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r die Leistungspflichten des SozialleistungstrÃ¤gers und die LeistungsansprÃ¼che des Betroffenen von entscheidender Bedeutung sein kann. Gerade dieses Postulat der Vorhersehbarkeit ist es, welches das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung prÃ¤gt und namentlich von Wertungen etwa des â□□ an ganz anderen praktischen BedÃ¼rfnissen ausgerichteten â□□ Arbeitsrechts unterscheidet (BSG, Urteil vom 11. November 2015Â â□□ B 12 KR 10/14 RÂ â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 28 mwN, seinerzeit bezogen auf das Gesellschaftsrecht).

Â

Bei der Statuszuordnung ist dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde GenÃ¼ge zu tun (BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â□□ B 12 R 1/19 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 48, Rn. 28). Ein lÃ¤ngerer Schwebezustand bis zur KlÃ¤rung des Versicherungsstatus (fÃ¼r die Vergangenheit) vertrÃ¤gt sich auÃ□erdem nicht mit dem Bestreben, die RÃ¼ckabwicklung erbrachter Leistungen (vgl. Â§ 50 SGB X) zu vermeiden und versicherungs- sowie beitragsrechtlich relevante Statusfragen mÃ¶glichst zeitnah zu klÃ¤ren (BSG, Urteil vom 18. Oktober 2022 â□□ B 12 KR 2/21 R â□□, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 13).

Â

Es liegt in der inneren Konsequenz dieses Postulats, dass die nach MÃ¶glichkeit bereits zu Beginn der TÃ¤tigkeit vorzunehmende Beurteilung der Versicherungspflichtigkeit in der Sache eine prognostische EinschÃ¤tzung zum Ausdruck bringt. Insoweit bestehen strukturelle Parallelen zur Beurteilung der GeringfÃ¼gigkeit einer BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 8 SGB IV, bezÃ¼glich derer die Rechtsprechung des BSG ebenfalls eine Beurteilung auf der Grundlage einer Prognose bzw. einer vorausschauenden SchÃ¤tzung fordert (BSG, U.v. 27. Juli 2011 â□□ B 12 R 15/09 R â□□, SozR 4-2600 Â§ 5 Nr 6, Rn. 16).

Â

Auch wenn damit Ã¼berzeugende GrÃ¼nde fÃ¼r das erlÃ¤uterte Postulat der Vorhersehbarkeit sprechen, wird die seine Heranziehung durch andere AuslegungsgrundsÃ¤tze im Ergebnis nicht unerheblich eingeschrÃ¤nkt. Die Statusrechtsprechung des BSG stellt auch maÃ□geblich auf den Gesichtspunkt der â□□gelebten Praxisâ□□ ab, welche sich jedoch vielfach erst im Nachhinein beurteilen lÃ¤sst. Die Relevanz mÃ¼ndlicher Abreden soll insbesondere anhand der konkludenten Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in â□□ihrer gelebten Praxisâ□□ vorzunehmen sein (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â□□ B 12 R 1/21 R

â□□, BSGE 133, 57-64, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 60, Rn. 17). Das VertragsverhÃ¤ltnis soll aus der â□□gelebten Beziehungâ□□ zu erschlieÃ□en sein (BSG, Urteil vom 29. August 2012Â â□□ B 12 R 14/10 RÂ â□□, Rn. 16, juris, wobei das BSG zugleich auch in dieser Entscheidung auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde abstellt). Bei Divergenzen zwischen der VertragsdurchfÃ¼hrung und der Vereinbarung soll die â□□gelebte Praxisâ□□ der formellen Vereinbarung grundsÃ¤tzlich vorgehen (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 10/18 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 41, Rn. 28).

Â

Die genaue wechselseitige Abstimmung der erlÃ¤uterten beiden AnsÃ¤tze, also einerseits die statusrechtliche Beurteilung auf der Basis des Postulats der Vorhersehbarkeit und andererseits ihre Vornahme unter maÃ□geblicher Einbeziehung einer jedenfalls tendenziell erst rÃ¼ckschauend zu erfassenden â□□gelebten Praxisâ□□, bedarf noch der Konkretisierung im Rahmen der Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere des Â§ 7 SGB IV. Im Ausgangspunkt dÃ¼rfte dem BSG jedenfalls dahingehend zuzustimmen sein, dass eine auf hinreichender Grundlage zutreffend erstellte Prognose solange rechtmÃ¤Ã□ig und verbindlich bleibt, bis fÃ¼r eine andere zukunftsbezogene Prognose ein erkennbarer Anlass besteht. Das gilt auch dann, wenn im Nachhinein ersichtlich wird, dass die Entwicklung schon vorher anders als prognostiziert verlaufen ist. Es wÃ¤re mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit des sozialversicherungsrechtlichen Status nicht vereinbar, bei PrÃ¼fungen fÃ¼r die Vergangenheit im Nachhinein bekannt gewordene VerhÃ¤ltnisse rÃ¼ckwirkend zu berÃ¼cksichtigen, obwohl auf Grundlage eines verfahrensfehlerfrei herbeigefÃ¼hrten frÃ¼heren Erkenntnisstands eine andere Prognose veranlasst und zutreffend war (vgl. zum Vorstehenden BSG, Urteil vom 18. Oktober 2022 â□□ B 12 KR 2/21 R â□□, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 21 mwN). Eine vergleichbare Zielrichtung verfolgt das BSG auch mit AnsÃ¤tzen, wonach UmstÃ¤nde der VertragsdurchfÃ¼hrung nur dann in die Statusbeurteilung einzubeziehen sind, wenn diese als â□□verlÃ¤sslich bedeutsamâ□□ zu bewerten sind (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2015Â â□□ B 12 KR 10/14 RÂ â□□, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr 28, Rn. 32). Entsprechend sollen nur â□□nachhaltige und vorhersehbare Rechtspositionenâ□□ (vgl. zu diesem Kriterium: BSG, Urteil vom 1. Februar 2022Â â□□ B 12 KR 37/19 RÂ â□□, BSGE 133, 245, Rn. 23) einzubeziehen sein.

Â

Ohnehin ist bei der Statusbeurteilung im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung (nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung als Teilaspekt der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse) auch eine aus gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben entspringende â□□Rechtsmachtâ□□ namentlich zur Erteilung von Weisungen zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 29. August 2012Â â□□ B 12 KR 25/10 RÂ â□□, BSGE 111, 257-268, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr 17, Rn. 32). Schon das Bestehen einer solchen Rechtsmacht wird vom BSG den â□□gelebten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissenâ□□ zugerechnet (BSG, U.v. 29. August 2012Â â□□ B 12 R 14/10 R Â â□□, Rn. 28, juris; U.v. 11. November 2015 â□□ B 12 KR 13/14 R â□□, BSGE 120,

59, Rn. 26). Soweit eine Rechtsmacht zur Erteilung von Weisungen reicht, kommt es nicht darauf an, inwieweit die Auftraggeberin das ihr zustehende Weisungsrecht auch faktisch ausgeÃ¼bt hat (BSG, Urteil vom 27. April 2021 â B 12 KR 27/19 R â, Rn. 15, juris).

Â

Auch im Ãbrigen darf sich eine Einbeziehung der âgelebten Beziehungâ nicht auf die tatsÃ¤chlichen AblÃ¤ufe beschrÃ¤nken. Eine âSchÃ¶nwetter-SelbststÃ¤ndigkeitâ, die sich ausschlieÃlich daraus ableitet, dass dem Betroffenen in harmonischen Zeiten freie Hand gelassen wird, wÃ¤hrend im Fall eines ZerwÃ¼rfnisses dessen Weisungsunterworfenheit zum Tragen kÃ¤me, ist nicht anzuerkennen (BSG, U.v. 29. Juli 2015 â B 12 KR 23/13 R â, BSGE 119, 216, Rn. 30). Eine solche ist insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde schwerlich hinnehmbar (BSG, U.v. 29. August 2012 â B 12 R 14/10 R â, Rn. 28, juris). Dieser rechtliche Ausgangspunkt ist auch dann maÃgebend, wenn im Einzelfall der tatsÃ¤chliche Ablauf im jeweils zu beurteilenden Zeitraum von âharmonischen Zeitenâ im vorstehend erlÃ¤uterten Sinne geprÃ¤gt war. Auch dann ist in die Statusbeurteilung im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung als ein maÃgeblicher Gesichtspunkt die Frage einer Weisungsunterworfenheit im Falle eines ZerwÃ¼rfnisses mit einzubeziehen.

Â

Mit dem gebotenen AnknÃ¼pfen an die den Beteiligten von Gesetzes oder Vertrags wegen zukommende Rechtsmacht will das BSG zugleich erreichen, dass ManipulationsmÃ¶glichkeiten bezÃ¼glich der Generierung oder Negierung von Sozialversicherungspflicht jedenfalls nachhaltig erschwert werden (BSG, Urteil vom 29. Juli 2015 â B 12 KR 23/13 R â, BSGE 119, 216, Rn. 30).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der getroffenen â und auch tatsÃ¤chlich âgelebtenâ â schriftlichen Vereinbarungen zwischen der KlÃ¤gerin und den Beigeladenen zu 1. und 2. ist fÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht jeweils auf die VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die nach Annahme des einzelnen Auftragsangebots wÃ¤hrend dessen DurchfÃ¼hrung bestanden (vgl. ebenfalls BSG, aaO). Insbesondere hat die KlÃ¤gerin mit den Beigeladenen zu 1. und 2. keine Rahmenvereinbarung geschlossen, mit denen diese vorab zur Ãbernahme einzelner Erziehungsbeistandschaften verpflichtet gewesen wÃ¤ren. Eine entsprechende Verpflichtung wurde vielmehr erst dann begrÃ¼ndet, wenn sich der bzw. die betroffene Familienhelfer/in zur Ãbernahme der Betreuung im jeweiligen Einzelfall auf der Basis eines vom Jugendamt der KlÃ¤gerin gebilligten Hilfeplans bereiterklÃ¤rt hatte.

In der maÃgeblichen Gesamtschau haben die Beigeladenen zu 1. und 2. in den streitbetroffenen ZeitrÃ¤umen die einzelnen EinsÃ¤tze als Erziehungsbeistand im

Rahmen einer rechtlich selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und damit gerade nicht im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung wahrgenommen.

Die rechtliche Struktur des Leistungserbringerrechts der Kinder- und Jugendhilfe weist die Gesamtverantwortung fÃ¼r die Erbringung namentlich von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII und den besonderen Schutzauftrag bei KindeswohlgefÃ¤hrdung nach Â§Â 8a SGB VIII dem TrÃ¤ger der Jugendhilfe zu. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die zur ErfÃ¼llung dieser Aufgaben und Pflichten nÃ¶tigen TÃ¤tigkeiten â und damit auch die fÃ¼r die KlÃ¤gerin erbrachten Leistungen der Beigeladenen zu 1. und 2. als Erziehungsbeistand â (rechtmÃ¤Ãig) nur in BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017, aaO).

Insbesondere lÃ¤sst nach den strukturellen Vorgaben des SGB VIII auch die Benennung der Beigeladenen zu 1. und 2. als Leistungserbringer in den an die jeweiligen Leistungsberechtigten gerichteten Bewilligungsbescheiden der KlÃ¤gerin keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf das Bestehen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu (BSG, aaO).

Aus den HilfeplÃ¤nen bzw. aus deren Fortschreibung ergibt sich jeweils die aktuelle Situation in den Familien, ferner werden erreichte Ziele sowie neue, zusÃ¤tzliche Ziele dargestellt und ergÃ¤nzende Vereinbarungen dokumentiert. Konkrete Anweisungen zur Zielerreichung enthalten die HilfeplÃ¤ne nicht. Die Arbeit an der Realisierung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele war gerade die von den Beigeladenen zu 1. und 2. geschuldete Hauptleistungspflicht. Insofern erfolgte Ã¼ber den Hilfeplan lediglich eine Konkretisierung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, nicht jedoch eine Weisung hinsichtlich der Art und Weise ihrer ErfÃ¼llung (BSG, U.v. 31. MÃ¤rz 2017, aaO).

Auch die Auswahl, Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung von MaÃnahmen bei KindeswohlgefÃ¤hrdung oblag in erster Linie den Beigeladenen zu 1. und 2.; lediglich ergÃ¤nzend hatten sie im Interesse des Kindeswohls auch den gesetzlichen Vorgaben des Â§Â 8a SGB VIII Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls das Jugendamt der KlÃ¤gerin Ã¼ber entsprechende KindesgefÃ¤hrdungen zu informieren. Auch unter dem Gesichtspunkt lÃ¤sst sich kein Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung herleiten (BSG, U.v. 31. MÃ¤rz 2017, aaO, Rn. 37).

Ergebnisberichte, wie sie von den Beigeladenen zu 1. und 2. ohnehin erst nach lÃ¤ngeren ZeitablÃ¤ufen insbesondere im Zuge einer anstehenden Hilfeplanfortschreibung zu erstellen waren, stellen schon im Ausgangspunkt kein Spezifikum abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung dar, sondern sind verbreitet auch eine SelbstverstÃ¤ndlichkeit im Rahmen selbststÃ¤ndiger Dienstleistungen (BSG, U.v. 31. MÃ¤rz 2017, aaO, Rn. 39). Entsprechendes gilt, soweit die Beigeladenen zu 1. und 2. bei einer kurzfristigen Absage eines zunÃ¤chst vereinbarten Betreuungstermins durch den zu Betreuenden eine AusfallentschÃ¤digung in Anspruch nehmen konnten (vgl. nur beispielsweise die gesetzliche Ausgestaltung eines entsprechenden EntschÃ¤digungsanspruchs insbesondere auch fÃ¼r

selbstÃ¤ndige Dolmetscher in Â§ 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG).

UmstÃ¤nde, die eine Eingliederung der Beigeladenen zu 1. und 2. in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin nahelegen kÃ¶nnten, sind im vorliegenden Fall nicht festzustellen. Insbesondere hat dafÃ¼r die Befragung der Beigeladenen keine Hinweise ergeben; auch die Beklagte hat diesbezÃ¼glich keine relevanten UmstÃ¤nde aufzuzeigen vermocht. Insoweit (und insbesondere auch hinsichtlich der maÃgeblichen HonorarhÃ¶he) unterscheidet sich der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt grundlegend von der Ausgestaltung des Einsatzes einer Familienhelferin bei einem anderen TrÃ¤ger der Jugendhilfe, welche der Senat in seiner Entscheidung vom 18. September 2020 (â L 2 BA 55/19 â BeckRS 2020, 50064; nachfolgend: BSG, B.v. 15. Juli 2021Â â B 12 R 38/20 BÂ â, juris) zu bewerten hatte. Insbesondere wurde von den Beigeladenen zu 1. und 2. auÃerhalb der bereits angesprochenen Besprechung mit den Mitarbeitern des Jugendamtes im Zuge der Aufstellung und Fortschreibung der einzelfallbezogenen HilfeplÃ¤ne keine Teilnahme an Fachkonferenzen oder Gremiensitzungen erwartet. AuÃerhalb der im Einzelfall Ã¼bernommenen von ihnen eigenverantwortlich auszugestaltenden TÃ¤tigkeiten im Rahmen der Familienhilfe oblagen ihnen keine Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin.

Einseitig vorgegebene Vertragsbedingungen und VergÃ¼tungssÃ¤tze finden sich im Wirtschaftsleben selbstverstÃ¤ndlich auch bei der Heranziehung von SelbstÃ¤ndigen insbesondere durch grÃ¶Ãere Unternehmen oder BehÃ¶rden. Bei entsprechender Markt- und Verhandlungsmacht eines Auftraggebers ist die Vergabe von Dienstleistungen zu von ihm einseitig festgelegten Konditionen nicht unÃ¼blich. Andererseits kann ein freies Aushandeln der VergÃ¼tungshÃ¶he auch bei der Anbahnung von ArbeitsverhÃ¤ltnissen vielfach (auÃerhalb des Geltungsbereichs von bindenden EntgelttarifvertrÃ¤gen oder anderer diesbezÃ¼glich eventuell bindender rechtlicher Vorgaben) erfolgen (BSG, aaO, Rn. 48).

Soweit die Beigeladenen zu 1. und 2. Supervisionsleistungen benÃ¶tigten, oblag es nach den vertraglichen und gelebten Vereinbarungen ohnehin ihrer eigenen Verantwortung, sich auf eigene Kosten um entsprechende Leistungen zu bemÃ¼hen.

Das Fehlen grÃ¶Ãerer Investitionen in Werkzeuge, ArbeitsgerÃ¤te oder Arbeitsmaterialien ist bei reinen Dienstleistungen wie den vorliegend zu beurteilenden TÃ¤tigkeiten im Rahmen der Familienhilfe kein ins Gewicht fallendes Indiz fÃ¼r eine (abhÃ¤ngige) BeschÃ¤ftigung und gegen unternehmerisches TÃ¤tigwerden (BSG, U.v. 31. MÃ¤rz 2017, aaO, Rn. 42). Auch dem Fehlen einer eigenen BetriebsstÃ¤tte kommt eine fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung und gegen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechende indizielle Bedeutung in der Regel dann zu, wenn eine solche BetriebsstÃ¤tte bei TÃ¤tigkeiten der fraglichen Art zu erwarten oder notwendig ist (BSG, aaO, Rn. 44); davon ist im vorliegenden Zusammenhang gerade nicht auszugehen.

Bei der beschriebenen Ausgangslage spricht auch die HÃ¶he des vereinbarten

Stundenhonorars fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1. und 2. Liegt das vereinbarte Honorar deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten und lÃ¤sst es dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Allerdings handelt es sich auch bei der HonorarhÃ¶he nur um eines von u.U. vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien, weshalb weder an die Vergleichbarkeit der betrachteten TÃ¤tigkeiten noch an den Vergleich der hieraus jeweils erzielten Entgelte bzw. Honorare Ã¼berspannte Anforderungen gestellt werden dÃ¼rfen (BSG, aaO, Rn. 50).

Dieser Ansatz kann natÃ¼rlich nur Relevanz erlangen, wenn es in dem zu beurteilenden Einzelfall auf eine solche Indizwirkung ankommen kann, weil der Sachverhalt dem Grenzbereich zwischen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung und einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist. Sprechen hingegen die sonstigen UmstÃ¤nde ohnehin bereits Ã¼berwiegend fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, dann kommt hingegen der weitere Ansatz des BSG zum Tragen, wonach sich der Auftraggeber in entsprechenden Fallgestaltungen nicht durch die Vereinbarung eines Zuschlages zu einem Ã¼blichen Stundenlohn eines vergleichbaren abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten von der Sozialversicherungspflicht gewissermaÃen â freikaufenâ kÃ¶nne (vgl. etwa BSG, U.v. 4. Juni 2019Â â B 12 R 11/18 R Â â, BSGE 128, 191; B.v. 15. Juli 2021Â â B 12 R 38/20 BÂ â, Rn. 5, juris).

Die erlÃ¤uterte im vorliegenden Fall heranzuziehende Indizwirkung setzt schon im Ansatz voraus, dass die HÃ¶he des gezahlten Honorars tatsÃ¤chlich entsprechend hoch ist und damit hinreichend zusÃ¤tzlichen finanziellen Spielraum fÃ¼r eine eigenverantwortliche Vorsorge begrÃ¼ndet. DiesbezÃ¼glich vermag jedoch der im Tatbestand erlÃ¤uterte Berechnungsmodus der Beklagten im Sinne der effektiven GewÃ¤hrleistung hinreichend groÃer zusÃ¤tzlicher finanzieller FreirÃ¤ume fÃ¼r eine eigenverantwortliche Vorsorge zu Ã¼berzeugen. Insbesondere hat sich die KlÃ¤gerin dabei an realitÃ¤tsgerechten EinschÃ¤tzung hinsichtlich der im Fall einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung zu erwartenden GehaltshÃ¶he orientiert. Auch die AusfÃ¼hrungen der anderen Beteiligten und namentlich der Beigeladenen zu 1. und 2. bringen diesbezÃ¼glich keine Zweifel zum Ausdruck.

Die KlÃ¤gerin hat in den mit den Beigeladenen zu 1. und 2. abgeschlossenen VertrÃ¤gen (in deren jeweils in Bezug genommenen Anlage 1) explizit die Ermittlung des von ihr herangezogenen Nettofachleistungsstundensatzes erlÃ¤utert (vgl. Bl. 18, 66 VV). Die entsprechenden Berechnungen der KlÃ¤gerin sind damit Vertragsbestandteil geworden und dementsprechend auch bei der Vertragsauslegung angemessen zu berÃ¼cksichtigen.

Nach Â§Â§ 133, 157 BGB sind WillenserklÃ¤rungen und VertrÃ¤ge so auszulegen, wie die Parteien sie nach Treu und Glauben unter BerÃ¼cksichtigung der Verkehrssitte verstehen mussten, wobei vom Wortlaut auszugehen ist. Auch die auÃerhalb der Vereinbarung liegenden UmstÃ¤nde sind einzubeziehen, um den wirklichen Willen der Parteien zu ermitteln, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der ErklÃ¤rung zulassen. Vor allem sind die bestehende Interessenlage und der mit dem RechtsgeschÃ¤ft verfolgte Zweck zu berÃ¼cksichtigen. Im Zweifel

ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die zu einem vernÃ¼nftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Vertragspartner gerecht werdenden Ergebnis fÃ¼hrt. Haben alle Beteiligten eine ErklÃ¤rung Ã¼bereinstimmend in demselben Sinn verstanden, geht der wirkliche Wille dem Wortlaut des Vertrags und jeder anderen Interpretation vor (BAG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2022 â□□ 10 AZR 419/19 â□□, Rn. 40, juris mwN).

Eine entsprechende Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen bringt im vorliegenden Zusammenhang zum Ausdruck, dass die KlÃ¤gerin mit ihrem eigenen zum Vertragsbestandteil gemachten Berechnungsmodus zugleich bindende Vorgaben fÃ¼r die Auslegung des maÃ□geblichen Begriffs der â□□Fachleistungsstundeâ□□ zum Ausdruck gebracht hat. Die entsprechenden zum Vertragsbestandteil erklÃ¤rten Berechnungen sollten nicht nur gegenÃ¼ber eventuell nachfolgend prÃ¼fenden SozialleistungstrÃ¤gern, sondern zunÃ¤chst maÃ□geblich auch gegenÃ¼ber dem/r eingesetzten Familienhelfer/in als Vertragspartner/in verlÃ¤sslich zum Ausdruck bringen, dass dessen/deren berechtigte Interessen an einer ausreichenden BerÃ¼cksichtigung des finanziellen Aufwandes fÃ¼r eine nach den vertraglichen Vereinbarungen von ihm/ihr selbst zu gewÃ¤hrleistende soziale Absicherung mit den vereinbarten EntgeltsÃ¤tzen adÃ¤quat und ausreichend berÃ¼cksichtigt worden sind.

Bei dieser Ausgangslage versteht es sich unter BerÃ¼cksichtigung der wechselseitigen Interessenlage im redlichen GeschÃ¤ftsverkehr â□□ und damit erst recht im VerhÃ¤ltnis zu einer beteiligten Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft â□□ von selbst, dass eine Konkordanz hinsichtlich des BegriffsverstÃ¤ndnisses einerseits in den zum Vertragsbestandteil erklÃ¤rten Berechnungen zur Angemessenheit der vereinbarten VergÃ¼tungen und andererseits in der nachfolgenden Praxis zur Abrechnungen eben dieser VergÃ¼tung zu gewÃ¤hrleisten ist. Diese Berechnungen kÃ¶nnen ihrer einvernehmlich gewollten Zielsetzung nur dann gerecht werden, wenn die bei ihnen herangezogenen Begrifflichkeiten in der nachfolgenden Abrechnungspraxis im gleichen Sinne verstanden werden.

Auf dieser Basis bringen die zwischen der KlÃ¤gerin und den Beigeladenen zu 1. und 2. getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einen klaren Inhalt des maÃ□geblichen Begriffs der â□□Fachleistungsstundeâ□□ zum Ausdruck, welche jeweils mit dem vereinbarten Stundensatz von 48 â□¬ zu honorieren war. Nach den im vorliegenden Fall abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen beschrÃ¤nkt sich der fÃ¼r die Abrechnung der Leistungen der Familienhelfer maÃ□geblichen Begriff der â□□Fachleistungsstundeâ□□ gerade nicht auf die Zeiten eines unmittelbaren persÃ¶nlichen Zusammentreffens zwischen Betreuer und dem betreuungsbedÃ¼rftigen jungen Menschen (namentlich im Sinne einer sog. Face-to-Face-Kommunikation). Vielmehr umfasst dieser Begriff nach den vertraglichen Vereinbarungen die Gesamtheit des Zeitaufwandes des eingesetzten Betreuers fÃ¼r die einzelfallbezogene Betreuung des hilfebedÃ¼rftigen jungen Menschens. Eingeschlossen sind insbesondere auch einzelfallbezogene Vorbereitungs- und Fahrtzeiten.

Die zum Vertragsbestandteil gewordenen Berechnungen der KlÃ¤gerin beruhen

entscheidend auf der Unterscheidung zwischen â□□einzelfallbezogenen TÃ¤tigkeitenâ□□ und â□□einzelfallÃ¼bergreifenden TÃ¤tigkeitenâ□□. Bei den einzelfallbezogenen TÃ¤tigkeiten unterscheiden die Berechnungen hingegen nicht weiter zwischen einzelfallbezogenen TÃ¤tigkeiten mit einem unmittelbaren persÃ¶nlichen Kontakt und sonstigen einzelfallbezogenen TÃ¤tigkeiten wie etwa Vorbereitungen oder notwendigen Fahrten zur jeweiligen Betreuung. Die Berechnungen der KlÃ¤gerin machten bei dieser Ausgangslage nur dann Sinn, wenn der Begriff der Fachleistungsstunde sich auf die Gesamtheit der â□□einzelfallbezogenen TÃ¤tigkeitenâ□□ des Betreuers beziehen sollte.

HÃ¤tte die KlÃ¤gerin sich von einem engeren Begriff der Fachleistungsstunde etwa im Sinne einer BeschrÃ¤nkung auf sog. Face-to-Face-Zeiten leiten lassen, dann hÃ¤tte sie ihre Berechnungen des Fachleistungsstundenhonorars um einen weiteren Berechnungsschritt ergÃ¤nzen mÃ¼ssen, in dem sie zunÃ¤chst von den â□□einzelfallbezogenen TÃ¤tigkeitenâ□□ die sonstigen nicht mit Face-to-Face-Kontakten verbundenen Zeiten abgezogen hÃ¤tte, so dass dann nur die mit einer Face-to-Face-Betreuung eingehender Zeiten in die Ermittlung des (dann folgerichtig deutlich hÃ¶heren) Stundensatzes eingeflossen wÃ¤re. Von dieser MÃ¶glichkeit hat die fachkundige KlÃ¤gerin aber gerade keinen Gebrauch gemacht. Damit hat sie klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff der Fachleistungsstunde von ihr in dem nach dem Zusammenhang ihrer eigenen Berechnungen sachlich gebotenen weiten VerstÃ¤ndnis, also bezogen auf die Gesamtheit des einzelfallbezogenen Betreuungszeitaufwandes unter Einschluss insbesondere von Vorbereitungs- und Fahrtzeiten, zu verstehen sein sollte. In diesem Sinne sind die getroffenen Vereinbarungen auch aus der Sicht der Beigeladenen zu 1. und 2. zutreffend verstanden worden.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in der Betreuungs- und Abrechnungspraxis ein anderes BegriffsverstÃ¤ndnis herangezogen worden sein kÃ¶nnte. DafÃ¼r ist insbesondere auch von Seiten der Beigeladenen zu 1. und 2. nichts vorgetragen worden. Noch weniger ist in diesem Zusammenhang eine â□□verlÃ¤sslich bedeutsameâ□□ Diskrepanz im Sinne der erlÃ¤uterten Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2015Â â□□ B 12 KR 10/14 RÂ â□□, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr 28, Rn. 32) zwischen dem im Vertrag vereinbarten Honorar und eventuellen der KlÃ¤gerin zuzurechnenden abweichenden AbrechnungsmodalitÃ¤ten zu erkennen. Auch die Beklagte hat dafÃ¼r nichts Nachvollziehbares aufzuzeigen vermocht, vielmehr hat sie bezeichnenderweise selbst im Widerspruchsbescheid darauf abgestellt, dass â□□die jeweilige TÃ¤tigkeitâ□□ (also nach dem Zusammenhang: die gesamte jeweilige TÃ¤tigkeit) mit einem â□□festen Stundenlohnâ□□ vergÃ¼tet worden sei.

Die Berechnungen verdeutlichen zugleich, dass auch die anfallenden Fahrtkosten typisierend erfasst worden sind (als Bestandteil der mit 7,49 â□¬ je Stunde veranschlagten Sachkosten). Ohnehin sind die Kosten fÃ¼r Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten regelmÃ¤Ã□ig von diesen und nicht vom jeweiligen Arbeitgeber zu tragen. Dementsprechend ist nur ergÃ¤nzend anzumerken, dass auch in diesem Zusammenhang nach der Rechtsprechung des BSG an den Vergleich der wechselseitigen Entgelte bzw.

Honorare keine â□□Ã¼berspannten Anforderungenâ□□ gestellt werden dÃ¼rfen (BSG, U.v. 31. MÃ¤rz 2017, aaO, Rn. 50).

2. Der Hilfsantrag der Beklagten, die Sache zu vertagen, um ihr Gelegenheit zu einem vertiefenden Vortrag zu â□□klÃ¤rungsbedÃ¼rftigen Punktenâ□□ zu geben, hat keinen Erfolg. Es hat sich dem Senat schon nicht erschlossen, welchen konkreten Punkte die Beklagte in welcher Hinsicht â□□klÃ¤renâ□□ wollte, zumal die dem Rechtsstreit zugrunde liegende BetriebsprÃ¼fung im Oktober 2014 durchgefÃ¼hrt worden ist. Ohnehin war die Beklagte bereits im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung von Amts wegen zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts mit der erforderlichen GrÃ¼ndlichkeit verpflichtet, wobei einer effektiven und zeitnahen Wahrnehmung dieser Pflicht besondere Bedeutung im Hinblick darauf zukommt, dass weiteres Zuwarten vielfach die MÃ¶glichkeiten verlÃ¤sslicher Erkenntnisgewinnungen deutlich reduziert. Dies ist der Beklagten als FachbehÃ¶rde natÃ¼rlich gelÃ¤ufig. Jedenfalls sind seit der damaligen BetriebsprÃ¼fung inzwischen rund 8,5 Jahre vergangen, damit stand der Beklagten ohnehin weitaus mehr als nur ausreichend Zeit zur Vornahme eventueller von ihrer Seite fÃ¼r angezeigt erachteter weiterer â□□KlÃ¤rungenâ□□ zur VerfÃ¼gung.

Nur ergÃ¤nzend ist bei dieser Ausgangslage darauf hinzuweisen, dass der Senat namentlich auch im Interesse der Sicherstellung einer ungeachtet der erheblichen ZeitablÃ¤ufe mÃ¶glichst verlÃ¤sslichen Erkenntnisgrundlagen nur wenigen Wochen vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt hat, an dem auch Vertreter des Jugendamtes der KlÃ¤gerin und die Beigeladenen zu 1. und 2. teilgenommen haben. Mit diesem Termin ist zugleich auch der Beklagten noch einmal Gelegenheit zu Nachfragen zu aus ihrer Sicht ggfs. noch klÃ¤rungsbedÃ¼rftigen Punkten gegeben worden; intensivere Nachfragen der Beklagten waren allerdings im Rahmen dieser ErÃ¶rterung nicht zu verzeichnen.

Auch vor diesem Hintergrund hat sich dem Senat nicht erschlossen, weshalb nach knapp siebenjÃ¤hriger Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine Vertagung beantragt hat. Ebenso wenig hat sich dem Senat ungeachtet entsprechender Nachfragen nachvollziehbar erschlossen, weshalb die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung rentenrechtliche VersicherungsverlÃ¤ufe von am vorliegenden Verfahren gar nicht beteiligten Mitarbeiterinnen des klÃ¤gerischen Jugendamtes vorgelegt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024